



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

27.08.2021

56. Jahrgang, Nr. 6



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Verordnung der Großen Kreisstadt Deggendorf über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Donauparks Vom 24.08.2021	101
Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Deggendorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ Vom 25.08.2021	104
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 26. September 2021	105
Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl	108
Bekanntmachung Bürgerversammlung 2021	111
Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung Beseitigung von Leerständen im Ortszentrum der Stadt Deggendorf (Innovative Mitte)	112
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze; Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 44 im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Haidmoosäcker“ Bekanntmachung des Änderungs- und Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	118

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Haidmoosäcker“ im Parallelverfahren zur Änderung des Deckblattes Nr. 44 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplanes
Bekanntmachung des Aufstellungs- und des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB _____ 120

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Hussitenweg-Nord“ im beschleunigtem Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)
Bekanntmachung des Billigungsbeschlusses zum geänderten Entwurfs und der eingeschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 b, § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB; _____ 122

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)
Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohnungen und Tiefgarage in Deggendorf, Auweg 6, auf dem Grundstück Fl. Nr. 665/3 der Gemarkung Deggendorf
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 23.08.2021 – SG 40/Sm-he (Bauplan-Nr. B-2021-51) _____ 124

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)
Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB);
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in Deggendorf, Bruck, auf dem Grundstück Fl. Nr. 53/6 der Gemarkung Mietraching
Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 12.08.2021 – SG 40 / Ei/pe (Bauplan-Nr. B-2021-60) _____ 126

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Nachschätzung nach Feldvergleich _____ 128

Verordnung
der Großen Kreisstadt Deggendorf über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens
alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Donauparks
Vom 24.08.2021

Die Große Kreisstadt Deggendorf erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetzes) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.04.2020, folgende Verordnung:

§ 1

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Flächen außerhalb von Gebäuden sowie genehmigten Freischankflächen. Unter öffentliche Flächen fallen neben den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes alle für den öffentlichen Verkehr freigegebenen öffentlichen und privaten Flächen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Lageplan in der Anlage 1, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, blau markiert und jeweils mit einer durchgezogenen Linie umgrenzt. Er gilt für folgende Bereiche:
 - Stadthallenpark (Grünanlage zwischen Stadthalle, Technischer Hochschule Deggendorf, Bogenbach, Neusiedler Straße)
 - Donauuferpromenade (Grünanlage entlang der Eginger Straße zwischen der Donau und der Eisenbahnlinie)
 - östlicher Bogenbachdamm ab Neusiedler Straße bis Anschluss gemeinsamer Geh- und Radweg Deichgärten
 - Deichgärten auf der Parkgarage (zwischen westlichem Bogenbachdamm, Eisenbahnlinie einschließlich der Bestandteile des Bahnkörpers Brücke, Bahndamm und Brüstung der Parkgarage) sowie der gemeinsame Geh- und Radweg ab dem Dieter-Görlitz-Platz bis zur Eginger Straße und der Bereich im Gleisdreieck (begrenzt nach Norden und Westen durch die Bahnlinien, südlich durch die Eginger Straße)
 - Innenbereich des Parkhauses Deichgärten
- (3) § 2 gilt täglich in der Zeit von 21:00 bis 06:00 Uhr.
- (4) Die Regelungen der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum bleiben unberührt.

§ 2

Alkoholverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,

- a) alkoholische Getränke zu verzehren
oder
- b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3

Ausnahmen

Auf Grund besonderer Anlässe kann die Stadt Deggendorf, Ordnungsverwaltung, in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich den Verboten in § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Gültigkeit dieser Verordnung wird bis zum 31.10.2022 festgesetzt.

Deggendorf, den 24.08.2021
STADT DEGGENDORF

gez.

Günther Pammer
2. Bürgermeister

Anlage 1 - Lageplan:



**Satzung zur Änderung
der Satzung der Großen Kreisstadt Deggendorf über die förmliche
Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“**

Vom 25.08.2021

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Großen Kreisstadt Deggendorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 29.06.1992 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Zahl „17“ ersetzt durch die Zahl „21,8“.

In Satz 4 wird der Maßstab „1 : 2.500“ ersetzt durch den Maßstab „1 : 5.000“ und das Datum „29.06.1992“ wird ersetzt durch das Datum „19.07.2021“.

§ 4 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ die Worte „und Geltungsdauer“ angefügt.

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Satzung ist gültig bis 28.06.2036“.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deggendorf, 25.08.2021
STADT DEGGENDORF

gez.

Günther Pammer
2. Bürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Bundestagswahl
am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Deggendorf wird in der Zeit von **Montag, 6. September 2021 bis Freitag, 10. September 2021** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden

Montag und Mittwoch	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

bei der Stadt Deggendorf, Wahlamt, EG, Zimmer Nr. 022, Franz-Josef-Strauß-Straße 3 (Barrierefreiheit ist gegeben), für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 6. September bis spätestens Freitag, 10. September 2021 bis 12:00 Uhr** bei der Stadt Deggendorf, Wahlamt, EG, Zimmer Nr. 022, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 5. September 2021 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 227 Deggendorf durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.
Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 24. September 2021, 18 Uhr** bei der **Stadt Deggendorf, Wahlamt, Franz-Josef-Strauß-Straße 3**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.
 - 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 10. September 2021) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.
6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. September 2021), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Deggendorf, 24.08.2021

gez.

Günther Pammer
2. Bürgermeister



STADT DEGGENDORF

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

1. Am **26. September 2021** findet die **Bundestagswahl** statt.
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt Deggendorf ist in **33 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt werden, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Neuen Rathaus, 1. OG und 2. OG, im Sitzungstrakt und im Lesesaal des Stadtarchivs, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

- ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,
- und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Deggendorf, 20.08.2021

gez.

Günther Pammer
2. Bürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Bürgerversammlung 2021

Am Samstag, 25. September 2021, findet um 17:00 Uhr die 69. Bürgerversammlung der Stadt Deggendorf, eingebunden in ein Konzert der Deggendorfer Stadtkapelle im Stadthallenpark Deggendorf, statt.

Anregungen und Anliegen können bis spätestens 17.09.2021 an die Stadt Deggendorf übermittelt werden.

Deggendorf, 18.08.2021

gez.

Günther Pammer
2. Bürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung

Beseitigung von Leerständen im Ortszentrum der Stadt Deggen Dorf (Innovative Mitte)

Die in der Stadtratssitzung am 29.07.2019 beschlossenen Förderrichtlinien wurden in der Stadtratssitzung am 28.07.2021 geändert.

Die geänderten Richtlinien werden hiermit bekanntgemacht.

Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung

Beseitigung von Leerständen im Ortszentrum der Stadt Deggen Dorf (Innovative Mitte)

Die Stadt Deggen Dorf erlässt aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 29.07.2019 und vom 28.07.2021 die Förderrichtlinien für das oben genannte kommunale Förderprogramm.

1. Zielsetzung

Ziel des kommunalen Förderprogramms ist die dauerhafte und bedarfsgerechte Sicherung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion im Stadtzentrum für die Bevölkerung der Stadt Deggen Dorf.

Ziel des kommunalen Förderprogramms ist es auch, durch neue Nutzungen die Nutzungsvielfalt zu erhöhen und das Zentrum auch nach Ladenschluss zu beleben.

Der Einzelhandel, die Gastronomie, das Handwerk und der Dienstleistungsbereich im Ortskern sollen gestärkt werden, um die Versorgungsfunktion der Ortsmitte nachhaltig zu stärken und weiter auszubauen. Leerstände in der Erdgeschossenebene sollen hierfür einer Neubelegung oder Wiedervermietung zugeführt werden. Im Einzelfall können bei drohenden Leerständen auch präventiv Umbaumaßnahmen zum Erhalt der Nutzung gefördert werden. Förderfähig sind auch Maßnahmen in Geschossebenen, die im direkten räumlichen Zusammenhang zur Erdgeschossenebene stehen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind

- Umbau- und Ausbaumaßnahmen im Inneren eines Gebäudes zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen und Etablierung von neuen Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume.

2.2 Förderfähig sind auch

- Umbau- und Ausbaumaßnahmen im Inneren eines Gebäudes zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen für die Nutzungen Wohnen, Kultur, Forschung und Wissenschaft, soziale Einrichtungen etc.

2.3 Nicht gefördert werden

- eigenständige Flächen in Obergeschossen,
- Neubaumaßnahmen,
- Investitionen in mobilen Anlagen und transportable Inneneinrichtungen,
- Instandhaltungsmaßnahmen,
- Planungskosten,
- Entsorgungskosten.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieses Förderprogramms ist identisch mit dem Geltungsbereich des Fassadenförderprogramms. Der Geltungsbereich ist in Form eines Lageplans als Anlage dem Förderprogramm beigelegt.

Um einen Konflikt mit der Zielsetzung des in Aufstellung befindlichen Einzelhandelsentwicklungskonzeptes zu vermeiden, wird eine Nutzungsänderung zugunsten einer Wohnnutzung ausschließlich in den Bereichen zugelassen, die im Lageplan gekennzeichnet sind. Die Bahnhofstraße und die Pfleggasse bleiben von der „Förderung Wohnen“ ausgenommen.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1 Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte.
- 4.2 Mieter und Pächter können ausnahmsweise direkt gefördert werden, wenn sie das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen schriftlich nachweisen und die Investitionen dauerhaft mit dem Gebäude verbunden bleiben.

5. Grundsätze der Förderung

- 5.1 Das Fördervolumen des kommunalen Förderprogramms wird jährlich im Haushalt festgelegt. Eine Förderung ist nur möglich, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und wenn sichergestellt ist, dass anteilige Städtebauförderungsmittel gewährt werden.
- 5.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- 5.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- Kostenanteile, die durch andere öffentliche Haushalte (z. B. Denkmalschutz) gefördert werden können (Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung),
 - Kostenanteile, in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (z. B. Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind),
 - Kosten die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist,
 - Maßnahmen, die vor Bewilligung der Fördermittel begonnen wurden bzw. für die keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde,
 - Maßnahmen, die von der Vereinbarung mit der Stadt (bzw. bei vorzeitigem Maßnahmenbeginn von dem schriftlich festgehaltenen Ergebnis der Beratung) abweichend ausgeführt wurden
 - reine Instandhaltungsmaßnahmen.

5.4 Bindefrist

- Die Bindefrist für geförderte Maßnahmen beträgt 10 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel.
- Änderungen an geförderten Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Deggendorf. Werden Änderungen ohne Einwilligung der Stadt Deggendorf durchgeführt, sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

6. Art und Höhe der Förderung

- 6.1 Die Fördermittel werden im Rahmen einer Projektförderung als zweckgebundene Zuschüsse gewährt.
- 6.2 Je Einzelobjekt (Ladeneinheit) können bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Die höchstmögliche Fördersumme ist dabei allerdings auf 25.000 € (ohne Umsatzsteuer, sofern für das Bauvorhaben eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach UStG besteht) begrenzt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann diese Höchstfördersumme in angemessenem Umfang überschritten werden. Zu diesen Fällen zählen insbesondere eine überdurchschnittliche Größe sowie eine besondere stadtraumstrukturelle Bedeutung der geförderten Maßnahme.
- 6.3 Die Förderung kann auf mehrere Bauabschnitte bis zur maximalen Höchstgrenze verteilt werden.
- 6.4 Mehrmalige Förderungen für verschiedene Maßnahmen an einem Objekt sind möglich. Jedoch darf durch verschiedene Maßnahmen, deren Bindefrist nach Nr. 5.4 noch nicht abgelaufen ist, insgesamt für das gleiche Objekt die Höchstfördersumme nach Nr. 6.2 (Satz 2) nicht überschritten werden.
- 6.5 Maßnahmen mit Kosten unter 1.000 € werden nicht gefördert.
- 6.6 Eine erneute Förderung einer bereits geförderten Maßnahme ist frühestens nach 10 Jahren seit der letzten Förderung oder in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Deggendorf in Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern.
- 6.7 Eine Nachförderung ist nicht möglich. Mehrkosten oder ausgefallene Mittel anderer Zuschussgeber sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen.

7. Antragstellung und Bewilligung

- 7.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich bei der Stadt Deggendorf einzureichen. Die sanierungsrechtlichen, baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse (z.B. Einholung einer Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis) bleiben hiervon unberührt.
- 7.2 Die vorgesehenen Maßnahmen sind für eine Beurteilung hinreichend genau zu beschreiben oder darzustellen. Neben der allgemeinen Beschreibung des Vorhabens ist eine kurze wirtschaftliche Begründung der Maßnahme beizufügen.
- 7.3 Der gegenwärtige Zustand des Objekts ist insbesondere durch Farbfotos zu dokumentieren.
- 7.4 Die Stadt Deggendorf überprüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob die geplanten Maßnahmen den Zielen des Programms entsprechen und ermittelt die förderfähigen Kosten.
- 7.5 Danach schließen die Stadt Deggendorf und der Zuwendungsempfänger eine Vereinbarung über die beiderseitigen Pflichten ab, in welcher der Zuwendungsempfänger u.a. den dauerhaften Erhalt der geförderten Maßnahmen zusagt (Modernisierungsvereinbarung).

- 7.6 Gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) in der jeweils geltenden Fassung sind die Vergabevorschriften (insbesondere die VOB/ A) anzuwenden, sobald die Gesamthöhe der förderfähigen Kosten durch öffentlich-rechtliche Zuwendungsgeber 30.000 € oder mehr beträgt.

Bei förderfähigen Kosten bis 15.000 € sind mindestens zwei Angebote, bei förderfähigen Kosten über 15.000 € mindestens drei Angebote für alle Gewerke einzuholen, deren Förderung beantragt wird.

Sofern die Auftragsvergabe bei Maßnahmen nicht an den Anbieter des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt, sind die Mehrkosten durch den Zuwendungsempfänger zu tragen.

8. Eigenleistungen

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers oder von Helfern des Zuwendungsempfängers können unter folgenden Voraussetzungen als förderfähig anerkannt werden:

- Auf eine fachgerechte Ausführung ist zu achten.
- Über geleistete Materialkosten und Stundenaufwand sind Nachweise zu erbringen.
- Nur tatsächlich an Helfer ausbezahlte Leistungen sind förderfähig; die Auszahlungen sind in geeigneter Weise zu belegen.
- Die geleisteten Stundenkosten müssen den üblichen Sätzen entsprechen (z.B. nach HOAI oder Tariflohn).
- Bei den vom Zuwendungsempfänger selbst erbrachten Stundenkosten müssen Zuschläge für Wagnis und Gewinn o.ä. unberücksichtigt bleiben; entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

9. Maßnahmenbeginn

- 9.1 Mit den Baumaßnahmen darf grundsätzlich erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden. Als Baubeginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- 9.2 In Ausnahmefällen kann durch die Stadt Deggendorf auf Antrag ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

10. Abrechnung und Auszahlung

- 10.1 Spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten hat der Zuwendungsempfänger der Stadt Deggendorf eine Zusammenstellung der Kosten und der dazugehörigen Belege vorzulegen (Verwendungsnachweis).
- 10.2 Der Erfolg der Maßnahme ist in angemessenem Umfang zu dokumentieren.
- 10.3 Die Stadt Deggendorf prüft, ob die Maßnahme entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarung durchgeführt wurde, stellt die förderfähigen Kosten fest, und zahlt den Zuschuss, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel, an den Zuwendungsempfänger aus.
- 10.4 Eine Nachförderung bei erhöhten Kosten ist nicht möglich.

11. Einzelfallentscheidung

In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Ausschuss des Deggendorfer Stadtrates eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Einzelfallentscheidung treffen.

12. Inkrafttreten

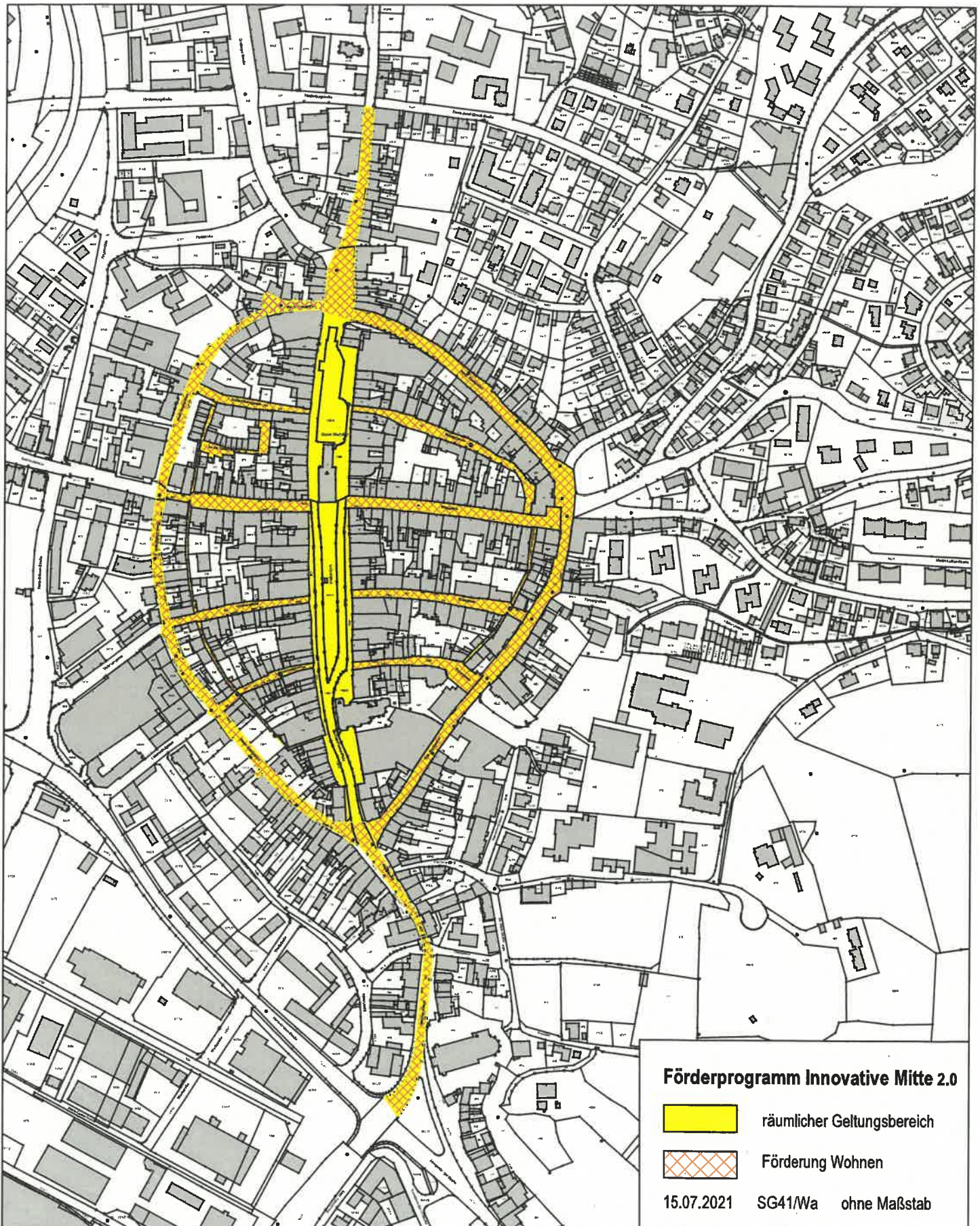
Dieses Förderprogramm tritt mit seiner öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf in Kraft.

Deggendorf, 25.08.2021

gez.

Günther Pammer
2. Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich





STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 44 im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Haidmoosäcker“

Bekanntmachung des Änderungs- und Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.02.2019 beschlossen, parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Haidmoosäcker“, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 44 zu ändern. In der gleichen Sitzung wurde der Vorentwurf für das Deckblatt Nr. 44 in der Fassung vom 08.07.2021 gebilligt. Der Änderungs- und Billigungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Deggendorf sind der Planungsbereich im Bereich des Bebauungsplanes als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Mit der vorliegenden Änderung durch das Deckblatt 44 beabsichtigt die Stadt Deggendorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung als „Fläche für Gemeinbedarf“ zu schaffen.

Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, wird der Vorentwurf für das Deckblatt Nr. 44 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 08.07.2021, **in der Zeit vom 06.09.2021 bis einschließlich 15.10.2021** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. In dieser Zeit hat jeder die Möglichkeit, sich über die Grundzüge der beabsichtigten Planung zu informieren und sich zu äußern. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und E-Mail-Dienstes erneut (teilweise) beschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per E-Mail zu Protokoll gegeben werden. Der Vorentwurf des Deckblattes mit Begründung ist auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter <https://www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen> eingestellt.

Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per E-Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel. 0991/2960-446, -443 oder -401; bauverwaltung@deggendorf.de). Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen

Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Zusätzlich wird an einem **Erörterungstermin**, an dem jeder Bürger teilnehmen kann, die Planung erläutert. Dieser findet am **Donnerstag, 23.09.2021 um 17.00 Uhr** im Großen Sitzungssaal der Stadt Deggendorf (Sitzungstrakt), Franz-Josef-Strauß-Straße 3, statt. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Deggendorf, 19.08.2021

gez.

Günther Pammer
2. Bürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Haidmoosäcker“ im Parallelverfahren zur Änderung des Deckblattes Nr. 44 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

Bekanntmachung des Aufstellungs- und des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.02.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 166 „Haidmoosäcker“ für den Bereich des Grundstücks mit der Flurnummer 1369 der Gemarkung Natternberg beschlossen.

In der gleichen Sitzung hat der Deggendorfer Stadtrat parallel hierzu beschlossen für diesen Bereich den Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch das Deckblatt Nr. 44 zu ändern.

Auf dem Grundstück in Natternberg am Kreisverkehr sollen die Voraussetzungen für den neuen THW Standort geschaffen werden. Dazu muss auf dem Grundstück die Art der baulichen Nutzung als „Fläche für Gemeinbedarf“ festgesetzt werden. Im rechtsverbindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist der Bereich des Geltungsbereichs des Bauleitplanes als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Um das Baugebiet zu ermöglichen muss dieser geändert werden und erfolgt im Parallelverfahren. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.07.2021 den Vorentwurf zum Bebauungsplan in der Fassung vom 08.07.2021 einschließlich Begründung und Umweltbericht, sowie den Vorentwurf zur Deckblattänderung in der Fassung vom 08.07.2021 mit Begründung gebilligt. Der Aufstellungs- Änderungsbeschluss und der jeweilige Billigungsbeschluss werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

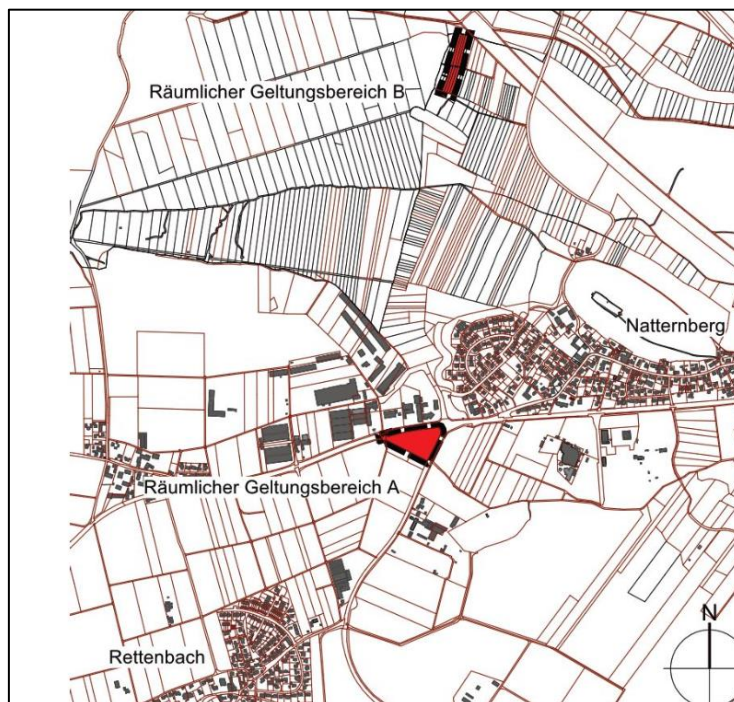
Um die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, wird der Vorentwurf zum Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 08.07.2021 , **in der Zeit vom 06.09.2021 bis einschließlich 15.10.2021** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. In dieser Zeit hat jeder die Möglichkeit, sich über die Grundzüge der beabsichtigten Planung zu informieren und sich zu äußern. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden.

Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und E-Mail-Dienstes erneut (teilweise) beschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per E-Mail zu Protokoll gegeben werden. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und des Deckblattes mit Begründung ist auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter <https://www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen> eingestellt.

Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per E-Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel. 0991/2960-446, -443 oder -401; bauverwaltung@deggendorf.de). Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Zusätzlich wird an einem **Erörterungstermin**, an dem jeder Bürger teilnehmen kann, die Planung erläutert. Dieser findet am **Donnerstag, 23.09.2021 um 17.00 Uhr** im Großen Sitzungssaal der Stadt Deggendorf (Sitzungstrakt), Franz-Josef-Strauß-Straße 3, statt. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.



Deggendorf, 19.08.2021

gez.

Günther Pammer
2. Bürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 „Hussitenweg-Nord“ im beschleunigtem Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

Bekanntmachung des Billigungsbeschlusses zum geänderten Entwurfs und der eingeschränkten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 b, § 13 a Abs. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB;

Der Bau- Stadtplanungs- und Umweltausschuss billigte in seiner Sitzung am 23.09.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 162 „Hussitenweg – Nord“ mit Begründung in der Fassung vom 01.09.2020. Auf Grundlage der Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen wurde der nun vorliegende geänderte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.07.2021 erarbeitet und in der Sitzung am 21.07.2021 gebilligt.

Gleichzeitig wurde beschlossen eine eingeschränkte Beteiligung der Öffentlichkeit sowie eine eingeschränkte Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a Abs. 3 BauGB zu den geänderten Teilen des Entwurfs durchzuführen.

Dieser geänderte Entwurf zum Bebauungsplan in der Fassung vom 09.07.2021 mit Begründung liegt während der Zeit vom **06.09.2021 bis einschließlich 05.10.2021** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit hat jeder die Möglichkeit, sich über die geänderte Planung zu informieren und sich zu äußern. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Es wird allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Sollte der Zugang zum Neuen Rathaus aufgrund der Corona-Pandemie unter Aufrechterhaltung eines Telefon- und E-Mail-Dienstes erneut (teilweise) beschränkt werden, können Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen zu der ausgelegten Bauleitplanung telefonisch oder per E-Mail zu Protokoll gegeben werden. Der geänderte Entwurf mit Begründung ist auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter <https://www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen> eingestellt.

Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per E-Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel. 0991/2960-446, -443 oder -401; bauverwaltung@deggendorf.de). Sollte eine persönliche Einsichtnahme in die im Neuen Rathaus in Papierform vorgehaltenen Unterlagen unumgänglich sein, wird um eine vorherige Terminvereinbarung unter den oben genannten Telefonnummern gebeten.

Parallel zur öffentlichen Auslegung holt die Stadt Deggendorf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderung der Planung berührt werden kann, ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Deggendorf, 16.08.2021

gez.

Günther Pammer
2. Bürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohnungen und Tiefgarage in Deggendorf, Auweg 6, auf dem Grundstück Fl. Nr. 665/3 der Gemarkung Deggendorf

Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 23.08.2021 – SG 40/Sm-he (Bauplan-Nr. B-2021-51)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 23.08.2021 - SG 40/Sm-he (Bauplan-Nr. B-2021-51) wurde die Baugenehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohnungen und Tiefgarage in Deggendorf, Auweg 6, auf dem Grundstück Fl. Nr. 665/3 der Gemarkung Deggendorf erteilt.
2. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der **27.08.2021**, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 219 (Tel. 0991/2960-442) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **27.09.2021**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen (aufgrund der aktuellen Lage ist eine Akteneinsicht nur mit vorhergehender Terminvereinbarung möglich).

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einlegung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 24.08.2021

gez.

Günther Pammer
2. Bürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB);

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in Deggendorf, Bruck, auf dem Grundstück Fl. Nr. 53/6 der Gemarkung Mietraching

Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 12.08.2021 – SG 40 / Ei/pe (Bauplan-Nr. B-2021-60)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 12.08.2021 – SG 40 / Ei/pe (Bauplan-Nr. B-2021-60) wurde die Baugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in Deggendorf, Bruck, auf dem Grundstück Fl. Nr 53/6 der Gemarkung Mietraching erteilt.
2. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der **27.8.2021**, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 219 (Tel. 0991/2960 442) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **27.09.2021**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen. (aufgrund der aktuellen Lage ist eine Akteneinsicht nur mit vorhergehender Terminvereinbarung möglich)

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch Nachmittag

nur nach Vereinbarung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einlegung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 16.08.2021

gez.

Günther Pammer
2. Bürgermeister



Finanzamt Deggendorf

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Nachschätzung nach Feldvergleich

Die Ergebnisse der beim Feldvergleich festgestellten Nutzungsartenänderungen und der damit ggf. verbundenen Nachschätzung in der Gemarkung **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** werden während der Dienststunden **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** in den Diensträumen Zi. Nr. 34 des oben genannten Finanzamts Deggendorf, Stadt Au 2, 94469 Deggendorf offengelegt.

Ihr Ansprechpartner ist der verm. techn. Beamte: Ludwig Groß

Eine vorherige telefonische Terminabsprache wäre vorteilhaft.

Tel: 0991 384810

Mobil: 0173 86 35 648

Offengelegt werden die Nachschätzungsurkarten und das jeweilige Feldschätzungsbuch, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind (§ 2 BodSchätzOffVO). **Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht gesondert bekanntgegeben (§ 6 BodSchätzDB)** Gegen die geänderten Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Grundstücke als Rechtsbehelf der Einspruch zu (§347 AO). Der Einspruch kann in der Zeit bis zum Ablauf des 02.11.2021 beim Finanzamt entweder schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar soweit nicht Einspruch eingelegt ist (§ 6 Abs. 1 BodSchätzOffVO).

gez.

Der Leiter des Finanzamts

(Dienstsiegel)